OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602221/4/KLe

Datum:
Linz, 29. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14.11.2017, GZ: VerkR96-11161-2017 JA/Has, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.11.2017, GZ: VerkR96-11161-2017 JA/Has wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben als Lenkerin zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,56 Sekunden festgestellt.
Tatort: Gemeinde S, Autobahn Freiland, A 1 bei km x in Fahrtrichtung Salzburg.
Tatzeit: 28.01.2017, 11:01 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 18 Abs. 1 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
70,00 Euro	32 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 80,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„Zu ihrem Schreiben, wenn ich eine Benachrichtigung bekommen hätte, wie sie schreiben, hätte ich darauf auch reagiert. Da die Behörde keinen Grund an dem glaubwürdigen Zeugen zweifelt, möchte ich gerne die Fotos. Sie zweifeln an meiner Glaubwürdigkeit, was ist dieser, der dies behauptet das ich zu weit aufgefahren bin. Vielleicht können sie mir auch noch sagen wie schnell ich gefahren bin, was ich an Kleidung anhatte, wenn es schon so ein toller und glaubwürdiger Zeuge ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 28.01.2017 um 11:01 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde S, Autobahn Freiland, A 1 bei km 191.150 in Fahrtrichtung Salzburg. Dabei hielt sie zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand ein, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,56 Sekunden festgestellt.

Die Beschwerdeführerin fuhr auf dem mittleren Fahrstreifen und kontinuierlich hinter dem vor ihr fahrenden Fahrzeug.

Die Beschwerdeführerin fuhr mit einer Geschwindigkeit von 129 km/h (Messtoleranz bereits abgezogen) auf dem mittleren Fahrstreifen mit einem Abstand von 20 m (vorwerfbarer Wert). Dies ergibt einen zeitlichen Abstand von 0,56 Sekunden.

Die im Verfahrensakt erliegenden Lichtbilder der Videomessung im verfahrensgegenständlichen Bereich zeigen zweifelsfrei das Fahrzeug der Beschwerdeführerin und das vor ihr fahrende Fahrzeug.

Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben zu den die Videomessung betreffenden im Akt befindlichen Unterlagen eine Stellungnahme abzugeben. Sie gab dazu an, dass sie nicht glaube, „an diesen so wunderbaren Zeugen so nah aufgefahren“ zu sein und sie sich „keiner Schuld bewusst“ sei. Die Beschwerdeführerin verkennt damit völlig, dass nicht der Zeuge der Lenker des vor ihr fahrenden Fahrzeuges ist, sondern die Videoaufzeichnungen von einem Polizeibeamten getätigt wurden. Ob andere Fahrzeuglenker angezeigt wurden, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das eingesetzte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät VKS 3.1., A901, wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9.10.2014 am 9.10.2014 auf der Grundlage der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichische Normale des BEV geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31.12.2017 festgesetzt. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

Wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und sich darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037).

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt. Die Beschwerdeführerin bestreitet die vorgeworfene Tat pauschal.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 18 Abs. 1 StVO
Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Hintereinander fahren heißt, mit annähernd gleicher Geschwindigkeit fahren.

Beim Hintereinanderfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO genügt idR ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen (VwGH 28.3.2006, 2006/03/0299).

Als Sicherheitsabstand ist mindestens der Reaktionsweg einzuhalten, der in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h beträgt (VwGH 18.12.1997, 96/11/0035).

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin bei einer Geschwindigkeit von 129 km/h und einem Abstand zum vor ihr fahrenden Fahrzeug mit 20 m den notwendigen Sicherheitsabstand von mindestens 39 m nicht eingehalten hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass sie an den ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung aus, dass der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit aufgrund zweier rechtskräftiger Verwaltungsvorstrafen nicht vorliege. Straferschwerende Umstände lägen nicht vor. Die belangte Behörde ging von folgenden, von der Beschwerdeführerin unwidersprochen gebliebenen, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.200 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen zu ca. 10 % ausschöpft. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fahrstreifenwechsel ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer